

Münchner Forum · Schellingstraße 65 · 80799 München

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
RKU-IV-13
Bayerstraße 28
80335 München

Klaus Bäumler
Arbeitskreis ‚Öffentliches Grün‘

Wolfgang Czisch
Arbeitskreis ‚Isar‘

info@muenchner-forum.de
Tel. +49 (0)89 28 20 76

isar-wasser.rku@muenchen.de

31.08.2022 KB 41-final

Aktenzeichen: 641-301-22/12
„Ersatzneubau“ Wehranlage Großhesselohe
Antrag der SWM auf wasserrechtliche Plangenehmigung

Stellungnahme des Münchner Forums unter Bezug auf die am 04.08.2022 vom RKU eingeräumten Äußerungsfrist

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Münchner Forum nimmt Bezug auf die bisherigen schriftsätzlichen Ausführungen, die in vollem Umfang unverändert aufrechterhalten werden.

Verwiesen wird vollinhaltlich auf die Schriftsätze vom 25.07.2022 KB 41-final, vom 06.06.2022 und vom 29.08.2021.

Der informelle Gedankenaustausch, zu dem das Wasserwirtschaftsamt München (WWA M) zur Frage des Denkmalschutzes und der Erhaltung des Kulturellen Erbes am 04.08.2022 erfreulicherweise eingeladen hatte und an dem seitens des Münchner Forums Klaus Bäumler und Dr. Detlev Sträter teilnahmen, fand – wie übereinstimmend festgestellt wurde – außerhalb (!) des beim RKU anhängigen Wasserrechtsverfahrens statt.

Das Gespräch vom 04.08.2022 kann daher die rechtsrelevante förmliche Erörterung im Rahmen des zwingend durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens keinesfalls ersetzen.

Münchner Forum
Diskussionsforum für Entwicklungsfragen e.V.
Schellingstraße 65 · 80799 München

www.muenchner-forum.de
www.facebook.com/muenchnerforum/

Vorstandsvorsitzende
Klaus Friedrich
Kathrin Wickenhäuser-Egger

Sitz des Vereins: München
Amtsgericht: München VR 7380
Steuernummer: 143/219/50168

Programmausschussvorsitzende
Gero Suhner
Michael Schneider

Geschäftsführung
Dr. Michaela Schier

- 1. Das von den SWM zur Genehmigung gestellte Projekt „Ersatzneubau Wehranlage Großhesselohle“ umfasst trotz der aktuellen Tekturen unverändert den Abbruch des beweglichen Wehrs in der Isar, das als Kiesschleuse fungiert. Pfeiler und Überbau des beweglichen Wehrs sollen ersatzlos abgebrochen werden.**

Damit steht das Projekt im eklatanten Widerspruch zur Eintragung der Wehranlage Großhesselohle in die Denkmalliste „D-1-84-139-90“ vom 23.04.2022. Diese Eintragung umfasst die „im Flusslauf errichteten Sperrungen aus Stampfbeton mit veränderbaren Wehren“ und daher das bewegliche Wehr (Kiesschleuse in der Isar) und die Floßfahrttenne.

Der beabsichtigte Abbruch des gesamten beweglichen Wehres stellt einen erheblichen Eingriff in das Baudenkmal dar und muss mit Blick auf den Schutz des kulturellen Erbes auf der Grundlage einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in einem Planfeststellungsverfahren gewürdigt werden. Das von den SWM beantragte Plangenehmigungsverfahren erweist sich daher als unzutreffend.

Ob und inwieweit der ersatzlose Abbruch des beweglichen Wehrs mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbart werden kann, ist eine entscheidungserhebliche Schlüsselfrage. Denn hiervon hängt die Rechtssicherheit des Bescheids ab, die mit der Wahl der richtigen Verfahrensart verknüpft ist. Die hieraus resultierende Weichenstellung in Bezug auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung führt zwangsläufig zur Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung.

Nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand ist es in einem ersten Schritt unverzichtbar, eine weitere Allgemeine Vorprüfung nach UVPG vorzunehmen.

Das innerhalb von drei Tagen erstellte Gutachten des Planungsbüros Dipl. Biol. Irene Wagensonner vom 28.04.2022 (!) – basierend auf der Stellungnahme des BLfD vom 25.04.2022 (!) – hat hinsichtlich des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ keinen Bestand. Insoweit wird auf die detaillierte Begründung unter Ziffer 4.2 im Schriftsatz des Münchner Forums vom 25.07.2022 Bezug genommen.

Die Allgemeine Vorprüfung nach UVPG wird zwingend zum Ergebnis führen, dass der ersatzlose Abbruch des beweglichen Wehrs in der Isar, also der Pfeiler der Kiesschleusen und des Überbaus des Wehrs, einen massiven, erheblich nachteiligen Eingriff in das Baudenkmal und damit in das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auslöst.

Daraus resultiert rechtlich zwingend die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und damit die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

2. **Das von der SWM zur Genehmigung gestellte Projekt „Ersatzneubau der Wehranlage Großhesselohe“ erweist sich in mehrfacher Hinsicht als Musterfall von grundsätzlicher Bedeutung mit zahlreichen atypischen Besonderheiten. Diese sind geprägt von einem privilegierten Sonderstatus, der den SWM vom RKU bzw. RGU durchgängig eingeräumt wurde und wird.**

2.1 Relevanz der „Weimarer Erklärung“ der Deutschen Wasserhistorischen Gesellschaft e.V. für das Projekt der SWM

Die Deutsche Wasserhistorische Gesellschaft e.V. hat die „Weimarer Erklärung zur Berücksichtigung kulturhistorisch bedeutsamer Bauwerke und Landschaften in der EU-Wasserrahmenrichtlinie“ verabschiedet. Die „Weimarer Erklärung“ zielt auf einen behutsamen Umgang mit dem Kulturellen Erbe bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Sie erfasst damit exakt die vorliegende Problemstellung. Es geht darum, **„mit dem notwendigen Augenmaß für die historische Dimension“** nach Lösungen zu suchen, um bei einer historischen Wehranlage unter Wahrung des Bestands die ökologische Durchgängigkeit im Sinne der EU-WRRL herzustellen.

Die SWM sollten die Chance nutzen, die in der „Weimarer Erklärung“ aufgezeigten Zielvorgaben in der konkreten Konstellation umzusetzen.

2.2 Berücksichtigung des Denkmalschutzes und des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in Wasserrechtsverfahren

Zentrale Fragen von Wasserrechtsverfahren sind in der bisherigen administrativen Praxis überwiegend der Einfluss von Projekten auf die Belange von Ökologie, Fauna, Flora und die aquatischen Lebensraumstrukturen. Durch die auf den EU-Vorgaben beruhende Aufnahme des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in die Umweltverträglichkeitsprüfung erhält der Denkmalschutz auch in Wasserrechtsverfahren einen entscheidungserheblichen und damit justiziablen Stellenwert.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass es sich beim „Ersatzneubau der Wehranlage Großhesselohe mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit“ um einen Musterfall von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Soweit ersichtlich waren Fragen des Denkmalschutzes bei Umbauten des historischen Karolinenwehrs am Lech in Landsberg/ Lech sowie beim Luitpoldwehr an der Saalach in Bad Reichenhall von Relevanz. Es handelt sich dabei jedoch um sog. Streichwehre, die mit der Wehranlage Großhesselohe nicht vergleichbar sind.

**2.3 Nachklassifizierung der Wehranlage im Laufe des anhängigen Wasserrechtsverfahrens;
Entwurfsplanung berücksichtigt das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ nicht;
Entwicklung von Alternativen unverzichtbar**

Auf Anregung des Münchner Forums vom August 2021 erfolgte die Nachklassifizierung der Wehranlage Großhesselohe mit Wirkung vom 24.03.2022 durch das BLfD.

Die Eintragung in die Denkmalliste ist nach der Systematik des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes nicht konstitutiv, sondern hat ausschließlich deklaratorische Bedeutung. Die Qualität eines Objekts als Baudenkmal besteht demnach unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste.

Die SWM haben bei ihrer Entwurfsplanung – aus ihrer Sicht verständlich – zunächst das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ nicht berücksichtigt.

Durch die mit Wirkung vom 24.03.2022 erfolgte Nachklassifizierung erweist es sich als sinnvoll und notwendig, Alternativen zu entwickeln, welche einen behutsamen Umgang mit dem Baudenkmal zum Gegenstand haben und unter Umständen zu konsensualen Lösungen führen können.

2.4 Das „Denkmalnetz Bayern“ beteiligt sich in Bezug auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ als klageberechtigt anerkannte Vereinigung am Wasserrechtsverfahren.

Das „Denkmalnetz Bayern“ ist in Bayern die erste Vereinigung, der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt die Anerkennung als klageberechtigte Institution in Sachen Denkmalschutz verliehen wurde.

Insoweit stellt auch unter diesem Aspekt das vorliegende Wasserrechtsverfahren einen Musterfall dar.

2.5 Die Argumentation des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) erweist sich in der Abfolge und im Wechsel der angewandten Kriterien und Parameter als erstaunlich.

Die vom BLfD angewandten Maßstäbe und Parameter sind auf ihre Allgemeingültigkeit zu überprüfen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung gibt den Kriterienkatalog vor.

Tragend stellt das BLfD darauf ab, dass die Wehranlage Großhesselohe ausschließlich in ihrem baulichen Zustand der Errichtungszeit der Jahre 1906/1908 die Qualität eines Baudenkmals habe.

Diese Annahme steht im Widerspruch zur gerichtlichen Spruchpraxis. In vielen Fällen wurde in verschiedenen Epochen an einem Baudenkmal gearbeitet oder Änderungen vorgenommen, so dass sich Zeitschichten entwickelt haben.

Derartige Änderungen stehen aber der Denkmaleigenschaft nicht entgegen, so z.B. BayVGH Urteil v. 28.12.1981 Az. 14 B 80.296, BayVBI 1982, 278; BayVGH Urteil v. 08.10.1990 Az. 14 B 89.320.

Der Denkmalcharakter eines Objekts bezieht sich auf den bestehenden überlieferten Zustand mit all seinen Veränderungen, nicht aber auf den ursprünglichen entstehungszeitlichen und unberührt-fiktiven Zustand. Bei einer Wehranlage ist maßgeblich für die Denkmaleigenschaft, dass die ursprüngliche Form und Funktion überliefert ist. Durch das Aufbringen einer Betonschicht, um die Funktion eines Wehres zu gewährleisten, wird der Denkmalcharakter gerade nicht verwirkt. Es handelt sich insoweit um eine relevante Zeitschicht, die den Denkmalcharakter nicht in Frage stellen kann oder gar zum Identitätsverlust des Denkmals führt.

Auch durch Veränderungen, die in einer noch nicht historisch gewordenen Epoche vorgenommen wurden, geht die Denkmaleigenschaft nicht verloren.

Der extreme Ausnahmefall, dass durch derartige Veränderungen die historische Substanz ganz oder überwiegend zerstört wurde, liegt bei der Wehranlage Großhesselohe nicht vor.

Dies folgt bereits aus der eigenen Einschätzung der SWM in ihrem Erläuterungsbericht vom 01.02.2021 (S. 5/6): „Seit Inbetriebnahme gab es abgesehen von der Elektrifizierung der Wehranlage keine wesentlichen Umbauten an der Wehranlage“.

Diese eindeutige Tatsachenfeststellung im Erläuterungsbericht vom 01.02.2021, unterzeichnet von den Verantwortlichen der SWM, Dr. Rapp als Antragsteller und Mas-Zehetbauer als Entwurfsverfasser, zeigt, dass nach maßgeblicher Einschätzung der SWM seit der Errichtung der Wehranlage in den Jahren 1907/1908 über mehr als hundert Jahre **nur unwesentliche Änderungen** am Denkmal erfolgt sind, die gerade nicht zum vollständigen oder ganz überwiegenden Verlust der historischen Substanz geführt haben.

2.6 Der beantragte „Ersatzneubau“ stellt auch unter einem weiteren Aspekt einen Musterfall mit Präjudizwirkung dar

Der beantragte ersatzlose Abbruch des beweglichen Wehres, also der Kiesschleusen mit Pfeiler und Überbau, kann nicht mit der Gefahr der Verklausung durch verkeiltes Treibgut begründet werden. Die Schaffung der biologischen Durchlässigkeit selbst macht keinen „Ersatzneubau“ unter ersatzlosem Abbruch der Kiesschleusen mit Pfeiler und Überbau erforderlich.

Denn bei anderen Wehranlagen an der Isar, so zum Beispiel dem Ickinger Wehr, dem Baierbrunner Wehr und dem Oberföhringer Wehr, tritt ebenfalls die Problematik der Verkeilung von Treibgut auf und hat sich in der Praxis mit zumutbarem Aufwand als lösbar

erwiesen. Die ökologische Durchlässigkeit im Sinne der EU-WRRL konnte bei den vorgenannten Wehranlagen unter Erhaltung der historischen Wehrkonstruktionen ohne radikalen Umbau ohne weiteres durchgeführt werden.

2.7 Eine besonders atypische Situation prägt das vorliegende Wasserrechtsverfahren aufgrund der administrativ-personellen Verflechtungen von Referat für Klima- und Umweltschutz und den stadteigenen Stadtwerken

Die aktuelle Referatsleitung des RKU hatte langjährig eine Führungsposition bei den SWM inne. Die Spitze der Stadtverwaltung hat den Vorsitz im Aufsichtsrat der SWM-GmbH; Mitglieder des Stadtrats sind zugleich Mitglieder im Aufsichtsrat der SWM.

Vor diesem Hintergrund darf schon die Frage gestellt werden, ob den SWM angesichts dieser Verflechtungen vom RKU ein besonderer Status zugestanden wird und ob die für eine objektive, ergebnisoffene Entscheidungsfindung erforderliche innere Distanz und Unabhängigkeit des RKU als zuständiger Wasserrechtsbehörde noch gegeben ist.

Unter dem Aspekt der von der Rechtsprechung entwickelten „institutionellen Befangenheit“ werden zum Beleg obiger Fragestellung die nachfolgenden relevanten Vorgänge dargestellt:

2.7.1 Ankündigung des Baubeginns im Herbst 2022 durch die SWM

In ihrer Pressemitteilung vom 09.06.2022 – veröffentlicht in der Rathaus-Umschau vom 09.06.2022, einem Organ der Landeshauptstadt München – haben die SWM offiziell angekündigt, dass sie im Herbst 2022 mit dem „Ersatzneubau“ der Wehranlage beginnen werden. In der Folge hat die Süddeutsche Zeitung, ebenfalls am 09.06.2022, Ausgabe Nr. 131 getitelt „Ein modernes Wehr für die Isar“ und berichtet, dass der Umbau im Herbst 2022 beginnen wird. Im SWM-Magazin vom 11.07.2022 findet sich ein Beitrag mit der Überschrift: „Sanierung des Großhesseloher Wehrs ab Herbst 2022“. Erst vor einigen Tagen, am 13.08.2022, berichtet der Münchner Merkur unter der Überschrift „Sanierung des Großhesseloher Wehrs startet im September“ über das Projekt.

Bereits am 09.06.2022 und erst recht am 11.07.2022 und am 13.08.2022 war und ist den SWM bekannt, dass Entscheidungsreife nicht vorliegt. Die spektakulären Presseerklärungen der SWM – einem 100-prozentigen Tochterunternehmen der Landeshauptstadt München, in dessen Aufsichtsrat der Oberbürgermeister den Vorsitz hat – dokumentieren, dass die SWM mit dieser Informationspolitik, insbesondere in der Rathaus-Umschau beschleunigt eine positive Entscheidung über ihren Antrag durch das RKU herbeizuführen versuchen. Zugleich wird damit die sichere Erwartung dokumentiert, dass das RKU als Teil der Stadtverwaltung über den Antrag der SWM nur im positiven Sinn entscheiden wird. Es liegt auf der Hand, dass die SWM alles daransetzen, das beim RKU anhängige Verfahren so rasch wie möglich

mit einem positiven Bescheid abzuschließen. Stellt sich die Frage: Woher nehmen die SWM ihre Gewissheit und ihr Vertrauen in eine zeitnahe positive Entscheidung des RKU, die ihnen den Baubeginn noch im September 2022 ermöglicht?

2.7.2 Verletzung des Grundsatzes der Fairness bei den unangemessenen Fristsetzungen des RKU

Zu den selbstverständlichen Mindestanforderungen in Verwaltungsverfahren zählt die im Verfassungsrang stehende Gewährleistung eines angemessenen, fairen Verfahrens. Dementsprechend haben Fristsetzungen sachgerecht und zumutbar zu sein. Gegen diesen Grundsatz hat das RKU mit der am Donnerstag, 22.07.2022, dem Münchner Forum gesetzten Äußerungsfrist bis „*Dienstag, 26.07.2022, vormittags*“ für erstmals am Mittwoch, 21.07.2022 übermittelten Denkmalschutz-Unterlagen eklatant verstoßen. Diese Fristsetzung war weder sachgerecht noch zumutbar.

Dieser gravierende Verstoß des RKU gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens im Rahmen der Sachbearbeitung des Antrags der SWM erschüttert das Vertrauen in eine unparteiische, unvoreingenommene und unbefangene Sachbehandlung durch das RKU (§ 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Eine Äußerung des RKU zur förmlichen Anregung im Schriftsatz vom 25.07.2022 – Abschnitt 3 – gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu verfahren, liegt derzeit noch nicht vor und wird hiermit zeitnah beantragt.

2.7.3 Bemerkenswerte Sonderstellung der SWM in Bezug auf die zum 31.12.2011 ausgelaufene Konzession für das Isarwerk III

Die Energiegewinnung am Großen Stadtbach durch das Isarwerk III beruhte auf dem Wasserrechtsbescheid des damaligen Amtes für Umweltschutz der Stadt München vom 30.04.1982, der bis zum 31.12.2011 befristet war. Der Antrag auf Neukonzessionierung und damit zur Legalisierung des Fortbetriebs des Isarwerks III wurde von den SWM bereits 2011 gestellt. Dieses Wasserrechtsverfahren ist damit seit über zehn Jahren beim RKU anhängig, ohne dass sich erkennbar „etwas bewegt“ hat, denn über den Antrag der SWM hat das RKU bis heute nicht entschieden.

Fakt ist, dass das Isarwerk III trotzdem in vollem Umfang weiterbetrieben wird. Unbeanstandet von der Rechtsaufsichtsbehörde wird auf diese bemerkenswerte Weise den SWM als städtischem Energieversorgungsunternehmen vom RKU eine wettbewerbsverzerrende Sonderstellung eingeräumt.

2.7.4 Bemerkenswerte Sonderstellung der SWM in Bezug auf die von 70 cbm/s auf 80 cbm/s erhöhte Ausleitung in den Werkkanal

Gemäß dem Wasserrechtsbescheid der Stadt München vom 10.07.1907 sind die SWM berechtigt, ab der Wehranlage Großhesselohe eine Wassermenge von maximal 70 cbm/s in den Werkkanal zu leiten und im Isarwerk I energetisch zu nutzen.

Für die Isarwerke II und III steht daher – bedingt durch die Ableitung von 10 cbm/s in den Auermühlbach (Düker Marienklause) – jeweils eine legal zu verarbeitende Wassermenge von 60 cbm/s zur Verfügung.

Unbestritten ist aber, dass die SWM selbst einräumen, dass sie „seit längerer Zeit“ bei „entsprechendem Wasserdargebot“ 80 cbm/s in den Werkkanal einleiten (vgl. Antrag der SWM vom 16.07.2020 auf Nutzung einer Mehrwassermenge von 10 cbm/s im Isarwerk I).

Unbestritten ist weiter, dass dem RKU (RGU) als zuständiger städtischer Wasserrechtsbehörde diese erhöhte Ausleitung bekannt ist, von ihr euphemisch als „längerer Testbetrieb“ bezeichnet wird – und seit dem Jahr 2008, also seit dreizehn Jahren, ohne die erforderliche Rechtsgrundlage geduldet wird.

Unbeanstandet von der Rechtsaufsichtsbehörde wird auch in diesem Fall den SWM vom RKU über mehr als ein Jahrzehnt eine wettbewerbsverzerrende Sonderstellung eingeräumt.

Zwischenzeitlich haben die SWM am 16.07.2020 beim RKU die Nutzung einer „Mehrwassermenge von 10 cbm/s“ im Isarwerk I – unter Einhaltung der Mindestabflüsse zwischen 8 cbm/s und 19 cbm/s im Stammbett der Isar – beantragt. Über diesen Antrag hat das RKU bis heute nicht entschieden.

2.7.5 Bemerkenswerte Sonderstellung der SWM in Bezug auf die energetische Nutzung der „Mehrwassermenge von 10 cbm/s“ in den Isarwerken II und III

Der vom RKU geduldete „längere Testbetrieb“ und die damit den SWM eingeräumte Sonderstellung umfasst die energetische Nutzung der „Mehrwassermenge von 10 cbm/s“ in den Isarwerken II und III. Es ist nicht bekannt, dass die SWM insoweit die Legalisierung durch entsprechende Anträge beim RKU eingeleitet haben.

2.7.6 Bemerkenswerte Sonderstellung der SWM beim Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 06.03.2008 mit der Stadt München

Durch den öffentlichen-rechtlichen Vertrag vom 06.03.2008, geschlossen zwischen den SWM und der Stadt München, vertreten durch das damalige RGU, verpflichteten sich die SWM, die Mindestwasserabgabe an der Wehranlage Großhesselohe von 12 cbm/s im Jahresmittel zu erhöhen und die ökologische Durchgängigkeit in der freien Isar herzustellen.

In diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag haben erstaunlicherweise SWM und RGU diese vertraglich fixierte Restwassermenge für das noch durchzuführende Wasserrechtsverfahren für das Isarwerk III bereits festgeschrieben. Die vertraglich festgelegte Mindestwassermenge

soll öffentlich-rechtlich für das seit 2011 eingeleitete Wasserrechtsverfahren für das Isarwerk III (siehe oben unter 2.7.3) verbindlich sein.

Durch diese außergewöhnliche vertragliche Regelung zu Gunsten der SWM verpflichtet sich die Stadt München in ihrer Funktion als Wasserrechtsbehörde, in einem **künftigen** Bescheid die von ihr festzusetzende Restwassermenge nach Maßgabe der vertraglichen Regelung rechtsverbindlich auf die Dauer von 30 Jahren festzuschreiben.

Durch eine derartige vertragliche Vereinbarung einer zukünftigen Restwassermenge im Vorgriff auf die zukünftige Bewilligung werden zentrale Bestandteile des Verwaltungsakts vorweg geregelt. Eine derartige vertragliche Vorwegbindung hinsichtlich der Kernfrage eines Wasserrechtsverfahren widerspricht wesentlichen Bestimmungen des WHG und ist daher als rechtswidrig einzustufen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Schriftsatz des Münchner Forums vom 26.02.2021 KB in dem beim RKU anhängigen Wasserrechtsverfahren GZ 643-327-14/14 zur Erhöhung der Ausleitung von 70 cbm/s auf 80 cbm/s verwiesen.

2.7.7 Fehlende Transparenz und fehlende Klärung entscheidungserheblicher Rechtstatsachen

Das Münchner Forum hat eine alternative Gesamtplanung für das Großhesseloher Wehr unter Einbeziehung des festen Wehrs gefordert und die „gewillkürte Beschränkung“ der Planung der SWM auf das bewegliche Wehr (Kiesschleusen im Mutterbett der Isar) gerügt. Allein bei einer Gesamtbetrachtung der Wehranlage Großhesselohe als einheitliche Anlage können optimale Planungsalternativen entwickelt werden (vgl. Schriftsätze vom 29.08.2021 – Abschnitt 2 und 06.06.2022 – Abschnitt 3).

Die Wehranlage Großhesselohe wurde mit Bescheid vom 10.07.1907 als einheitliche Gesamtanlage im Verantwortungsbereich der Stadtgemeinde München genehmigt. Das RKU unterstellt zu Gunsten der SWM, dass sich deren Rechtsnachfolge und damit deren Zuständigkeit auf das bewegliche Wehr beschränkt und das feste Wehr in der Zuständigkeit der Stadt München – Baureferat – verblieben ist.

Schlüsseldokumente für diese vom RKU angenommenen Rechtstatsachen stellen der Ausgliederungsvertrag bzw. die Ausgliederungserklärung vom 10./11.08.1998 dar.

Diese Schlüsseldokumente liegen dem RKU, der zuständigen Wasserrechtsbehörde, nach eigenem Bekunden erstaunlicherweise nicht vor. Trotz entsprechender Anregung des Münchner Forums konnte sich das RKU diese Dokumente über das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) als Betreuungsreferat der SWM nicht beschaffen.

Ohne Kenntnis der Dokumente verweigert das RKU die weitere Aufklärung und stellt sich auf den Standpunkt, der Ausgliederungsvertrag bzw. die Ausgliederungserklärung vom 10./11.08.1998 sei für das vorliegende Wasserrechtsverfahren ohne Belang.

Der Nachweis der Rechtsnachfolge der SWM und deren Regelungen in Bezug auf die Wehranlage Großhesselohe ist aber eine wesentliche Verfahrensgrundlage. Einzelheiten des Regelungsgehalts und der Regelungstiefe der Rechtsnachfolge bedürfen der Offenlegung und der Klärung.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass dem RKU die vorgenannten Schlüsseldokumente über das RAW nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine Begründung hierfür ist nicht offengelegt. Es ist aber noch weniger nachvollziehbar, dass das RKU nicht den einfachsten Weg beschreitet, diese Schlüsseldokumente unmittelbar bei den SWM anzufordern.

Unser Antrag auf Beiziehung dieser Schlüsseldokumente (Schriftsatz vom 06.06.2022) wird hiermit ausdrücklich wiederholt.

2.7.8 Bemerkenswerte Regelung der örtlichen Zuständigkeit

Die Wehranlage Großhesselohe liegt im Gemeindegebiet Pullach und damit im Landkreis München. Zuständige Wasserrechtsbehörde wäre also das Landratsamt (LRA) München.

Durch Vereinbarung zwischen dem LRA und der Stadt München – auch in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern – wurde für dieses Wasserrechtsverfahren das RKU als zuständige Behörde bestimmt. Eine derartige Regelung mag sachlich gerechtfertigt erscheinen, zumal das Gesamtprojekt bereits 1907 von der Stadt München genehmigt wurde.

Angesichts der oben dargestellten singulären Gemengelage zwischen SWM und Stadt München verdient diese – abweichend vom Regelfall begründete – Zuständigkeit besondere Aufmerksamkeit.

2.8 Besondere Rechtsposition des Wasserwirtschaftsamts München

Das WWA München fungiert in Wasserrechtsverfahren regelmäßig als amtlicher Sachverständiger. Im vorliegenden Verfahren kommt dem WWA München aber noch eine weitere verantwortungsvolle Funktion zu. Es hat innerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation die Rechtsposition des Freistaats Bayern als Eigentümer der Isar, einem Gewässer I. Ordnung, wahrzunehmen.

Im Rahmen dieser Doppelfunktion ist dem WWA München in originärer Zuständigkeit Bewahrung und Schutz des Kulturellen Erbes proaktiv (!) zur Aufgabe gestellt.

Die Entscheidung des BLfD, die gesamte Wehranlage Großhesselohe als Baudenkmal zu klassifizieren, betrifft unmittelbar den Freistaat Bayern als Grundeigentümer und überträgt ihm die Mitverantwortung für das Baudenkmal auf der Grundlage des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und der Bayerischen Verfassung. Denn das zum ersatzlosen Abbruch vorgesehene bewegliche Wehr in der Isar (Kiesschleusen mit Pfeiler und Überbau)

befindet sich auf dem staatlichen Flussgrundstück FINr. 471/19 (vgl. Erläuterungsbericht vom 01.02.2021, Nr. 6.4).

Das staatliche Flußgrundstück FINr. 471/19 ist mit dem hierauf positionierten Baudenkmal dem Grundstockvermögen des Freistaats Bayern im Sinne von Art. 81 BV zuzuordnen. Denn zum staatlichen Grundstockvermögen zählt alles staatliche Vermögen, das nicht zum Aufbrauch durch die Verwaltung bestimmt ist, also insbesondere Flüsse (vgl. Wilhelm Hoegner. Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts, München 1949, S. 120/121). Der beantragte ersatzlose Abbruch der Kiesschleusen mit Pfeiler und Überbau auf einem staatlichen Flußgrundstück ist daher unter den Kriterien des Art. 81 BV zu würdigen. Hinzu kommt die Vorbildfunktion des Freistaats Bayern bei der Bewahrung des Kulturellen Erbes, die ihm auf staatlichen Grundstücken im besonderen Maß obliegt (vgl. Wilhelm Hoegner, a.a.O., Kunstpflege und Naturgenuß S. 170).

In der komplexen – oben dargestellten – juristisch-administrativen und personellen Gemengelage zwischen den SWM – einer 100-prozentigen Gesellschaft der Stadt München – und einer städtischen Genehmigungsbehörde in Gestalt des RKU kommt der hier vorliegenden Doppelfunktion des WWA München im anhängigen Wasserrechtsverfahren wesentliche Bedeutung zu.

Insoweit ist es verdienstvoll, aber auch konsequent, dass das WWA München – außerhalb des anhängigen Wasserrechtsverfahrens – zur informatorischen Besprechung am 04.08.2022 eingeladen hat.

2.9 Projektbezogene Blockade der Sozialfunktion durch die SWM

Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Wehranlage Großhesselohe entsprechend den verbindlichen Vorgaben der EU-WRRL ist seit mehr als einem Jahrzehnt überfällig und wird vom Münchner Forum unter dem Aspekt „Guter Zustand für die Isar“ ausdrücklich begrüßt. Damit wird eine wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustands der Isar zwischen dem Auermühlbach-Düker an der Marienklause über das durchlässig gestaltete Baierbrunner Wehr weit über das Ickinger Wehr hinaus erreicht.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sind aber bei Wasserbauprojekten die heute maßgeblichen Parameter durchzusetzen. Dazu zählt die Herstellung des „Guten Zustands für die Isar“, aber auch der „Gute Zustand für Mensch und Natur“.

Dabei geht es um die Bedeutung der Sozialfunktion auf der Grundlage der Bayerischen Verfassung, der Wassergesetze des Bundes und des Freistaats Bayern.

Es besteht die einmalige Chance, im Bereich der Süd-Isar – dem stadtnahen Hauptausflugsgebiet der Münchner Bevölkerung – beim beantragten „Ersatzneubau“, der durch die SWM, einem stadteigenen Unternehmen, ausgeführt wird, diese essenziellen Forderungen zu erfüllen. Das sind Anforderungen, die sowohl an der Isar als auch an anderen bayerischen und deutschen Flüssen durch Energieversorgungsunternehmen aus

ihrem Selbstverständnis heraus erfüllt werden. Dieses Selbstverständnis kann auch von den SWM, einer 100-prozentigen Tochter der Isar-Metropole München, erwartet werden.

Im Grundsatzbeschluss des Ministerrats vom 31.07.2018 hat die Bayerische Staatsregierung eine „Neue integrale Strategie für Mensch und Gewässer“ im Rahmen eines „Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramms“ auf den Weg gebracht. Als Maßnahmen zur Umsetzung der Sozialfunktion werden die Nutzung der Dämme als Rad- und Wanderwege, die Passierbarkeit mit Booten beim Umbau von Querbauwerken u.a. genannt.

Als konkrete Ausformung der Sozialfunktion in diesem Sinne wurden vom Münchner Forum im Schriftsatz vom 29.08.2021 KB 41 unter Nr. 5 folgende Forderungen eingebracht:

- Herstellung der durchgehenden Begehbarkeit des Isardamms zwischen Werkkanal und Isar im Bereich der Wehranlage Großhesselohe
- Geeignete Maßnahmen zur Passierbarkeit der Wehranlage Großhesselohe mit Sportbooten
- Umgestaltung des festen Wehrs (= Querbauwerk) zur Verhinderung des lebensgefährlichen Rücklaufs mit Walzenbildung.

Als Sachstand ist festzuhalten, dass die SWM diese Forderungen sämtlich als nicht realisierbar abgelehnt haben.

3. Ausblick

Im anhängigen Wasserrechtsverfahren ist derzeit Entscheidungsreife nicht gegeben. Der zeitliche Rahmen für weitere notwendige Verfahrensschritte (UVP-Vorprüfung, förmliche UVP-Prüfung, Bekanntmachungen u.a.) ist nicht absehbar.

Die SWM sollten die Zeit nutzen, um Alternativplanungen zu beauftragen.


Mit freundlichen Grüßen



Klaus Bäumler

Leiter des Arbeitskreises „Öffentliches Grün“ und
2. Vorsitzender des Programmausschusses (2015 bis 2021)

b.w.



Wolfgang Czisch

Leiter des Arbeitskreises „Isar“ und

1. Vorsitzender des Programmausschusses (1999 bis 2013)



Dr. Detlev Sträter

Redaktion STANDPUNKTE und

1. Vorsitzender des Programmausschusses (2015 bis 2021)